

Luckenwalder Amtsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Luckenwalde



Herausgeber des Amtsblattes: Die Stadtverwaltung.

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teil: Bürgermeister P. Gruschka.

Herausgeber des nichtamtlichen Teil: Rautenberg multipress-verlag GmbH,
W-5210 Troisdorf, Mendener Str. 29-33, Postfach 1665, Telefon : 02241/80030.

Verantwortlich für den Inhalt des nichtamtlichen Teil: H. Stolzenberg.

1. Jahrgang

FREITAG, den 1. Mai 1992

Woche 18



Bürgermeister Peter Gruschka

Grußwort des Bürgermeisters zum Erscheinen des Amtsblattes

Liebe Luckenwalder Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Sie halten soeben die erste Ausgabe des amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Luckenwalde in Händen. Möglicherweise werden Sie sich fragen, wozu dieses Druckerzeugnis denn gut sein soll, das wie einiges andere, ungebeten in Ihren Briefkasten gelangt ist. Im Amtsblatt werden Sie einige wichtige Dinge finden, die man schwarz auf weiß besitzen sollte. Es sind dies vor allem die von den Stadtverordneten beschlossenen Satzungen der Stadt Luckenwalde, die für Luckenwalder Bürger und andere juristische Personen Gesetzeskraft haben. Neben öffentlichen Bekanntmachungen, Auftrags- und Stellenausschreibungen werde ich mich auch persönlich regelmäßig an Sie wenden, um Ihnen Ansichten und Informationen zu aktuellen Vorgängen in Verwaltung und Lokalpolitik zu geben. Im Amtsblatt sollen auch einzelne Ämter unserer Stadtverwaltung zu Wort kommen. Sie sollen den Verwaltern der Stadt ein wenig auf den Schreibtisch sehen können.

Neben den amtlichen Dingen soll außerdem Platz für die Nachrichten von Vereinen, Kirchengemeinden und Bildungseinrichtungen sein, die das Blatt auflockern und Luckenwalder Leben widerspiegeln.

Der Start ist gemacht. Ich hoffe auf Ihr Interesse und grüße Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger als Leserinnen und Leser herzlich!

Ihr Bürgermeister
Peter Gruschka



Unterschriften zur Kenntnis genommen

Wiederholt wurde in Stadtverordnetenversammlungen die Frage nach dem Verbleib der 2.000 Unterschriften zählenden Sammlung für die Erhaltung bzw. Wiedereröffnung des Freibades X. Weltfestspiele aufgeworfen. Diese Unterschriftensammlung, die ca. 1.200 Unterschriften enthält, ist seinerzeit dem Bauausschußvorsitzenden übergeben worden. Alle Verantwortlichen haben sie zur Kenntnis genommen. Sie wird im Sekretariat aufbewahrt.

Das Problem Freibad ist in der Öffentlichkeit zur Genüge diskutiert worden. Die Gründe für die Schließung sind bekannt. Sowohl die Stadtverordneten, die seinerzeit die schwere Entscheidung zur Schließung fällen mußten, als auch die Verantwortlichen in der Verwaltung, die die Entscheidung vorbereitet haben, haben Verständnis für die Beweggründe der Unterzeichner. Von Unterschriftensammlungen werden jedoch die Millionenbeträge nicht flüssig, die die Stadt zur Sanierung des Freibades braucht. Jeder kennt die finanzielle Lage unserer Stadt und aller Kommunen in den neuen Bundesländern. Zuschüsse können nur für Zwecke beantragt werden, die dringend notwendig sind. Dazu gehört ein zweites Freibad für eine 26.000-Einwohner-Stadt zur Zeit nicht. Die Stadtverordneten haben ihren Willen erklärt, auch in der gegenwärtig schwierigen Lage keinen sozialen und kulturellen Kahlschlag zuzulassen, und dieser findet auch nicht statt. Mit gewissen Einschränkungen müssen wir allerdings in der nächsten Zeit leben.

Unterschriftensammlungen stellen eine ernstzunehmende Meinungsäußerung der Bürger dar. § 18 der Kommunalverfassung sieht ein Bürgerbegehren vor, bei dem Bürger mit ihren Unterschriften dafür sorgen können, daß eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde in der Gemeindevertretung behandelt wird. Die Stadtverordneten haben die Angelegenheit behandelt und entschieden, sie müssen ihre Entscheidung letztlich verantworten. Es wäre schlecht, wenn sie eine Unterschriftensammlung für das dringend benötigte Wassernetz starten müßten, um es politisch durchsetzen zu können. Alle Bemühungen Einzelner und des städtischen Wirtschaftsförderungsamtes, für das Freibad einen Investor zu gewinnen, sind bisher gescheitert. Die potentiellen Betreiber wären auch

auf erhebliche Zuschüsse durch die Stadt angewiesen. Leider hat sich die Erfahrung aus den Altbundesländern bestätigt, nach der Freibäder grundsätzlich Zuschußbetriebe sind, und daher nur von den Kommunen betrieben werden.

P. Gruschka
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung

über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Luckenwalde vom 20.02.1992

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 3 f und § 35 Abs. 1 und 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I, S. 255) sowie aufgrund des Gesetzes über die Gewährung des Brandschutzes und die technische Hilfeleistung der Feuerwehr (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Bsch HLG) vom 14. Juni 1991 (GVBl. Bbg. S. 192) und Artikel I des Gesetzes über Kommunalabgaben, Vergnügungssteuer und zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bbg. S. 200) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 20.02.1992 folgende Satzung beschlossen:

I. Einrichtung der Feuerwehr

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Luckenwalde unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgaben der Feuerwehr sind
 - a) die Bekämpfung von Schadenfeuern
 - b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden
 - c) die Mitwirkung im Rettungsdienst
 - d) die Mitwirkung im Katastrophenschutz
 - e) die Gestellung von Brandsicherheitswachen

(3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2

Hauptberufliches Personal der Feuerwehr

Das Einsatzpersonal der Feuerwehr wird aus hauptberuflichen Kräften gebildet, soweit das aus den örtlichen Verhältnissen resultierende Gefahrenpotential dies erfordert. Die Anzahl der hauptberuflichen Kräfte legt die Stadtverordnetenversammlung durch gesonderten Beschluß fest. Das gleiche gilt für die Ausstattung der Feuerwehr mit technischen Geräten und mit baulichen Maßnahmen. Grundlage bildet ein Brand-schutzbedarfsplan.

§ 3

Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Stadt Luckenwalde wirkt darauf hin, daß die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 freiwillige Kräfte (Freiwillige Feuerwehr) zur Verfügung stehen. Einwohner der Stadt, die das 17. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sein.

(2) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr gefördert werden. In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 13. Lebensjahr vollendet hat und körperlich sowie geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr dürfen zu Übungsdiensten und zu Einsätzen nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden. Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendfeuerwehr gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 4

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und bis zu zwei Stellvertreter werden auf Vorschlag der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die Einsatzdienst leisten, für die Dauer von 6 Jahren von der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die aktiven freiwilligen Einsatzkräfte.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und seine Stellvertreter persönlich und fachlich geeignet sein.

(2) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr erhält, falls er seine Aufgabe nebenberuflich ausführt, monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Stadtverordnetenversammlung durch besonderen Beschluß festsetzt.

(3) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr trägt die Bezeichnung "Stadtbrandmeister". Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder und hat die Festlegungen zur Feuerwehrarbeit des Landes und der Stadt zur Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu beachten.

§ 5

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in:

- a) Abteilung der aktiven Einsatzkräfte
- b) Reserveabteilung
- c) Jugendabteilung
- d) Altersabteilung

(2) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Die weitere Mitwirkung bei Einsätzen bleibt hiervon unberührt.

(3) Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Altersabteilung. Werden sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in die Altersabteilung aufgenommen werden.

§ 6

Ehren- und fördernde Mitglieder

(1) Ehrenmitglieder sind Feuerwehrmänner und sonstige Ein-

wohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Kommandos (Wehrleitung) durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt ernannt werden.

(2) Fördernde Mitglieder kann die Feuerwehr auf Antrag aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Kommando (Wehrleitung).

§ 7

Kommando (Wehrleitung)

(1) Das Kommando (Wehrleitung) unterstützt den Stadtbrandmeister (Wehrleiter) bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er bereitet insbesondere die Maßnahme vor, die den unverzüglichen Einsatz der FFW innerhalb der Stadt und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Kommando (Wehrleitung) unterliegen im Rahmen der Unterstützung des Stadtbrandmeisters (Wehrleiters) folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfes an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.
- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde.
- c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung.
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der FFW sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- g) Beschlußfassung über Verleihung von Dienstgraden bis Oberlöschmeister.
- h) Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die FFW als aktives Mitglied oder als Mitglied der Jugendabt. eintreten will sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.

(2) Das Stadtkommando (Wehrleitung) besteht aus dem Stadtbrandmeister (Wehrleiter) als Leiter sowie seinen Stellvertretern, den Gruppenführern, dem Sicherheitsbeauftragten, Schriftführer, Gerätewart, Kassenwart und zusätzlich von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu wählenden aktiven Mitglieder bis zu einer Sollstärke des Stadtkommandos (Wehrleitung) von 9 Personen.

(3) Das Kommando wird vom Stadtbrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Stadtbrandmeister hat das Kommando einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder die Stadtverordnetenversammlung dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Beschlüsse des Kommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtkommandos (Wehrleitung) gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Kommando ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Über jede Sitzung des Kommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der FFW, soweit dafür nicht der Stadtbrandmeister (Wehrleiter) oder das Kommando (Wehrleitung) im Rahmen dieser Satzung zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
- b) die Überwachung der Dienstbeteiligung

- c) die Entscheidung über die endgültige Aufnahme von Mitgliedern
- d) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern
- e) der Vorschlag zur Ernennung des Stadtbrandmeisters und seiner Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder die Stadtverordnetenversammlung dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der FFW teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Stadtbrandmeister geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimmen.

(5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 9

Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der FFW werden. Die Bewerber sollen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Aufnahmegesuche sind an den Stadtbrandmeister zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern. Die Kosten trägt die Stadt.

(3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Kommando § 4 Abs. 1. Der Stadtbrandmeister hat dem Bürgermeister die Neuaufnahme schriftlich mitzuteilen.

(4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Stadtbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

Der Stadtbrandmeister hat den Bürgermeister von der endgültigen Aufnahme eines Mitgliedes schriftlich zu unterrichten.

(6) Ein Bewerber, der einer anderen Freiwilligen Feuerwehr bereits als Feuerwehrmann angehört hat, ist von der Ableistung einer Probezeit befreit. Er ist mit seinem letzten Dienstgrad aufzunehmen.

(7) Angehörige der Jugendfeuerwehr, die in die aktive Wehr übernommen werden sollen, sind als aktive Mitglieder ohne Probezeit zu übernehmen, wenn sie mindestens 1 Jahr der Jugendfeuerwehr angehört haben.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Dienst der FFW ist ehrenamtlich. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung

nehmen nicht an dem vom Stadtbrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung haben an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilzunehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadtverwaltung überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Stadtbrandmeister dem Bürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

§ 11

Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr

(1) Der freiwillige Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Stadt wirkt darauf hin, daß freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Die Stadt hat allen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr Verdienstauffallersatz zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstauffallersatz zu leisten. Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die Stadtverordnetenversammlung festgesetzt wird. Die Stadtverordnetenversammlung kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstauffalls nicht überschritten werden darf.

(2) Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Stadt zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht über die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung abgedeckt sind.

(3) Freiwillige Angehörige der Jugendabteilung der Feuerwehr sind den übrigen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

(4) Die Entschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr regelt die Anlage 1 dieser Satzung.

§ 12

Beendigung der Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

(1) Die Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluß.

(2) Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher gegenüber dem Leiter der Feuerwehr abzugeben.

(3) Über den Ausschluß freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr entscheiden die aktiven freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Die Beschlußfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte aller freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Ausschlußgründe sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die von dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr wahrzu-

nehmende Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftliches Verhalten.

(4) Der Ausschluß ist dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluß ist innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Stadtverwaltung.

§ 13

Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Grundausbildung der Angehörigen der Feuerwehr führt die Stadt durch. Das gleiche gilt für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr, sofern diese nicht von zentralen Ausbildungsstätten des Landes übernommen wird.

(2) Die Ausbildungseinrichtungen der Stadt können den Feuerwehren örtlich ansässiger Betriebe und Werke gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden.

§ 14

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach § 1 wirkt die Stadt auf eine Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden und mit den Feuerwehren örtlich ansässiger Betriebe und Werke hin.

§ 15

Feuermeldezentrale

Die Stadt Luckenwalde unterhält eine ständig besetzte Feuermeldezentrale, die Anforderungen des Einsatzes der Feuerwehr entgegennimmt und über die Einsätze in den Aufgabenstellungen nach § 1 Abs. 2 a) bis d) gelenkt werden.

II. Erhebung von Entgelten für Leistungen der Feuerwehr

A. Erhebung von Gebühren

§ 16

Gebührenanspruch

(1) Die Leistungen der Feuerwehr gem. § 1 Abs. 2 a) bis d) sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Stadt Luckenwalde verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifes, der Bestandteil der Satzung ist (Anlage 2), Gebühren für den Einsatz und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I, S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I S. 1550) oder § 19 g Abs. 5 - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I, S. 1529) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.

(3) Gebühren nach § 16 Abs. 2 können grundsätzlich nur erhoben werden, wenn der Betroffene die Leistungen der Feuerwehr willentlich in Anspruch nimmt.

(4) Für Leistungen der Feuerwehr gem. § 1 Abs. 2 d) werden keine Gebühren erhoben.

§ 17

Berechnungsgrundlage für die Gebühr

Die Gebühr, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in §§ 18 bis 20 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 18

Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gem. § 16 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache, zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei werden die Einsatzstunden von ihrem Beginn an voll berechnet.

(3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied, entsprechend dem Dienstgrad und unter Berücksichtigung hauptberuflicher bzw. freiwilliger Tätigkeit, ein Stundenlohn nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.

(4) Für alle Einsätze nach § 16 Abs. 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 10 v.H. erhoben.

§ 19

Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen nach § 16 Abs. 2 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie von der Feuerwache abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei werden die Einsatzstunden von ihrem Beginn an voll berechnet.

(3) Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen und die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

(4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemißt sich nach dem anliegenden Kostentarif.

§ 20

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 21

Gebührenanspruch und -schuldner

(1) Der Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

(2) Zur Zahlung der Gebühr für die in § 16 Abs. 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die dort genannten Personen verpflichtet, die die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen oder die die Leistung der Feuerwehr angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde.

§ 22

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren sind mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren können gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG BB) für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

(3) Von der Verfolgung des Gebührenanspruchs kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

B. Erhebung von Entgelten

§ 23

Entgeltanspruch

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 1 Abs. 2 e) und Hilfeleistungen der Feuerwehr gem. § 1 Abs. 3 werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

(2) Das Entgelt für die Brandsicherheitswachen wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes berechnet. Im übrigen finden §§ 17 und 18 auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und §§ 17 bis 20 auf Hilfeleistungen gem. § 1 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(3) Die entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.

§ 24

Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung einer entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Hinsichtlich der Entstehung des Entgeltanspruches und seiner Fälligkeit gelten §§ 21 Abs. 1 und 22 entsprechend. Rückständige Entgelte werden gem. den Bestimmungen des privatrechtlichen Vollstreckungsrechtes beigetragen.

§ 25

Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Luckenwalde dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt Luckenwalde von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vorläufige Satzung der Stadt Luckenwalde für die Freiwillige Feuerwehr vom 18.10.1990 außer Kraft.

Luckenwalde, den 24.04.1992

P. Gruschka
Bürgermeister

Anlage 1

Entschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 11 der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde vom 20.02.1992

1. Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

1.1. Barauslageersatz als Pauschalbetrag für geleistete Einsatzstunden bei durchgeführten Brandbekämpfungen, Havarien und Hilfeleistungen

- 1. Stunde = 10,-- DM
- 2. und 3. Stunde = je 9,-- DM
- 4. bis 8. Stunde = je 8,-- DM
- jede weitere Stunde = 6,-- DM

1.2. Verdienstausfall lt. Nachweis an Lohn- und Gehaltsempfänger oder 12,-- DM bei Selbständigen.

2. Aufwandsentschädigung für Stadtbrandmeister (Wehrleiter) und Stellvertreter

- Stadtbrandmeister 280,-- DM monatlich
- Stellvertreter 140,-- DM monatlich

3. Entschädigung für sonstige Führungskräfte u. treue Dienste

3.1. Für den zusätzlichen Aufwand der verantwortlichen Löschgruppenführer in den einzelnen Standorten einer Gesamtwehr wird eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v. 400,-- DM gewährt.

3.2. Für die ununterbrochene aktive Mitarbeit in der Feuerwehr werden nach

- 10 Jahren = 100,-- DM
- 20 Jahren = 200,-- DM

- 30 Jahren = 300,-- DM
- 40 Jahren = 400,-- DM

als einmalige Jubiläumspremie gezahlt.

4. Fernsprechkosten

Sofern dem Stadtbrandmeister und den sonstigen Führungskräften keine Diensttelefone zur Verfügung stehen, werden die nachgewiesenen Auslagen erstattet.

5. Fahrkostenersatz für Führungskräfte

Steht zur Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und Tagungen kein Dienstfahrzeug zur Verfügung und es müssen notwendige Fahrten mit einem Privat-Pkw durchgeführt werden, ist eine Entschädigung analog der Dienstanweisung der Stadt Luckenwalde vom 13.01.1992 zur Beantragung, Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen zu zahlen.

6. Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke

Der Träger des Feuerschutzes zahlt für kameradschaftliche Zwecke ohne besonderen Nachweis je Feuerwehrmann, einschließlich Alterskameraden, einen jährlichen Zuschuß i.H.v. 20,-- DM an die Kameradschaftskasse der Gesamtwehr.

6.1. Die Beiträge für den Feuerwehrverband werden max. mit 1.000,-- DM übernommen.

Luckenwalde, den 24.04.1992

P. Gruschka
Bürgermeister

Anlage 2

Gebührentarif zur Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde gemäß Abschnitt II der Feuerwehrsatzung vom 20.02.1992

<u>Tarif, Tarifarten/Bemessungsgrundlage</u>	<u>Gebühr</u>
	<u>DM/Einsatzstunde</u>

1.0 Personaleinsatz

- 1.1. Angestellte des mittleren Dienstes u. Einsatzkräfte der FFW 22,50
- 1.2. Angestellte des gehobenen Dienstes u. Wehrleitung (Einsatzleiter) 32,50

2.0 Einsatz von Fahrzeugen u. Geräten

2.1. Löschfahrzeuge

- 2.1.1. Löschfahrzeug TLF 16 120,00
- 2.1.2. Löschfahrzeug LF 16 120,00
- 2.1.3. Löschfahrzeug LF 8 75,00
- 2.1.4. Löschfahrzeug KLF B 1000 60,00

2.2. Mehrzweck- u. Sonderfahrzeuge

- 2.2.1. Kraftfahrdrehleiter DL 30 150,00
- 2.2.2. Rüstwagen RW 1 150,00
- 2.2.3. Einsatzleitwagen 50,00

2.3. Anhänger

- 2.3.1. Anhänger mit Schläuche (STA) 40,00
- 2.3.2. Anhänger mit Be- u. Entlüftungsaggregat 45,00
- 2.3.3. Anhänger mit Beleuchtung (BLA) 45,00
- 2.3.4. Anhänger mit Schaumlöschmittel (SBA 4,5) 50,00
- 2.3.5. Anhänger mit Löschpulver (PG 250) 50,00
- 2.3.6. Anhänger mit Öl- u. Säurebinder 50,00

Für die Berechnung der Gebühr ist die gesamte, vom Verlassen bis zum Wiedereintreffen an der Feuerwache benötigte Zeit maßgebend; angefangene Stunden gelten als volle Stunden.

In den Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten und benutzten Geräte, mit Ausnahme der unter den Ziffern 2.4. bis 2.5. aufgeführten Geräte, enthalten.

2.4. Geräte mit Motorantrieb

- 2.4.1. Elektrotauchpumpe 27,00
- 2.4.2. Tragkraftspritze 40,00
- 2.4.3. Motor-Lenzpumpe 40,00
- 2.4.4. Motorsäge 45,00/Tag

2.4.5. Motor-Trennschleifer	45,00/Tag
2.4.6. Mini-Permanentsauger	35,00
2.4.7. Notstromaggregat	45,00/Tag
2.5. Sonstige Geräte u. Materialien	
2.5.1. Schlauchboot	25,00
2.5.2. Druckschlauch C u.B-1. Länge	10,00/Tag
2.5.3. Saugschlauch 1. Länge	10,00/Tag
2.5.4. Flüssigkeitsbehälter (Faß, Kunststoffbehälter)	25,00/Tag
2.5.5. Hebekissen	44,00
2.5.6. Preßluftatmer	25,00
2.5.7. Sauerstoffbehandlungsgerät (SIK)	25,00

3.0. Sonstige Einsätze

- 3.1. Beseitigung von Wespennestern
- 3.2. Öffnen einer Tür oder eines Fensters
- 3.3. Absicherung einer Gefahrenquelle
- 3.4. Reinigung der Fahrbahn nach VKU
- 3.5. Beseitigung von Öl, Säure, Treibstoff u.a. chem. oder umweltschädlichen Stoffen
- 3.6. Absicherung von Fenstern, Türen usw.

Bei den Gebührezziffern 3.1. bis 3.6. ermitteln sich die Gebühren aus:

- a) Personalkosten gem. Gebührentarif 1
- b) Fahrzeugkosten gem. Gebührentarif 2.1. bis 2.3.5.
- c) Materialaufwand nach Tagespreisen, zuzüglich 10% Sach- und 10% Gemeinkosten

4.0. Gebühren für böswillige oder mißbräuchliche Alarmierung, sowie Fehlalarmierung über Feuermeldeanlagen

- 4.1. Gebühren für böswillige oder mißbräuchliche Alarmierung:
 - Personal-, Fahrzeug- u. Gerätegebühren werden nach Ziffern 1. bis 2.5.7. berechnet
- 4.2. Gebühren für Fehlalarmierung über Feuermelde-Anlagen:
 - 35,00 DM/Stunde sowie
 - Personalkosten nach Ziffer 1.

5.0. Vorbeugender Brandschutz

- 5.1. Brandschutzsicherheitswachen
Brandschutzsicherheitswachen werden bei Theatervorstellungen, Ausstellungen, öffentl. Veranstaltungen, Feuerwerken u.a. bereitgestellt, je Std. = 10,00 DM als Entschädigung für die Feuerwehrangehörigen.
Zusätzlich wird für den Hin- u. Rückweg des Personals 1 Std. als Gebühr nach Ziffer 1 berechnet.

6.0. Entgelt für sonstige technische Leistungen

- 6.1. Einbinden einer Kupplungshälfte 6,00 DM
 - 6.2. Einbinden einer Schlauchhülse 4,00 DM
 - 6.3. Prüfung u. Reparatur von Preßluftatemgeräten 35,00 DM
 - 6.4. Füllen von Preßluftflaschen bis 7 Liter 5,00 DM
 - 6.5. Reinigen, Trocknen, Prüfen u. Instandsetzung von Feuerwehrschildern je 15,00 DM
 - 6.6. Prüfung von Hakengurten je 2,00 DM
 - 6.7. Prüfung von Fangleinen je 5,00 DM
 - 6.8. Prüfung von Leitern je 15,00 DM
 - 6.9. Prüfung von Saugschläuchen je 10,00 DM
- Materialaufwand nach Tagespreisen (s. 8.0.) zuzüglich 10% Sachkosten u. 10% Gemeinkosten.

7.0. Ersatz bei Beschädigung oder Verlust

- 7.1. Bei Beschädigung von Fahrzeugen und Geräten der Tarifnummern 2. durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Nicht zu vertreten sind solche Umstände, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 7.2. Im Falle des Verlustes ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Dem Verlust steht es gleich, wenn die Gegenstände so beschädigt werden, daß sie durch Reparatur nicht die volle Brauchbarkeit wiedererlangen.

8.0. Sonstige Gebühren

- 8.1. Die Kosten für verwendetes Material wie Batterien, Sauerstoff, Preßluft, Atemfilter, Schaummittel, Löschpulver, Öl-

bindemittel u.ä. sowie sonstige Kosten wie Kraftstoffe, Öl, Löschwasser u.ä. sind nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen zu erstatten.

Die mit den Fahrzeugen zurückgelegten Kilometer werden nicht berechnet.

8.2. Für den Personaleinsatz bei außergewöhnlichen Instandsetzungs- u. Säuberungsarbeiten an den benutzten Fahrzeugen und Geräten werden die Personalgebühren nach Ziffer 1. berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Luckenwalde vom 20.02.1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) wird verwiesen. Danach hat jede Gemeinde das Recht, Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungskreises durch Satzungen zu regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.

Nach § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Luckenwalde, den 24.04.1992

P. Gruschka
Bürgermeister

Sportstättengebührensatzung vom 20.02.1992

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs. 1 Satz 1, 21 Abs. 3 f und §§ 35 Abs. 1 und 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255), Artikel I des Gesetzes über Kommunalabgaben, Vergnügungssteuer und zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bbg. S. 200) § 2 Abs. 5 und 6 der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum vom 18. Juni 1990 (GBl. I S. 474) sowie auf Grund des § 23 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen der Stadt Luckenwalde (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften) vom 20.02.1992 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 20.02.1992 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten und Bäder der Stadt Luckenwalde beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten und Bäder der Stadt Luckenwalde werden, in Verbindung mit der jeweils gültigen Haus- bzw. Badeordnung, Gebühren nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind der Benutzer oder der Erlaubnisnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (2) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Gebührenschildner.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Entrichtung der sofort fälligen Gebühren erfolgt durch Barzahlung oder den Kauf von Wertmarken am Automaten, bei der Stadtkasse oder bei den Hallenmeistern. Jede Wertmarke gilt nur für eine Benutzung.

- (2) Bei Vereins- oder Gruppensport sowie beim Schulsport wird, sofern Gebühren erhoben werden, eine monatliche Abrechnung vorgenommen. Alle Gebühren sind sofort nach Erhalt des Zahlungsbescheides fällig.
- (3) Bei Sportveranstaltungen sind die Gebühren 8 Tage nach dem Durchführungstermin fällig.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Gekaufte Wertmarken werden nicht erstattet.
- (2) Es besteht auch kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Sportanlagen und Bäder aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen aus höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden müssen.

§ 5

Befreiung, Ermäßigung und Erhöhung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Sportstätten und Bäder zu Lehr- und Übungszwecken sowie für Amateursportveranstaltungen, Wettkämpfen und städtischen Großveranstaltungen ist unbeschadet Abs. (3) gebührenfrei:
 - a) für Verbände und Vereine, die dem Stadtsportbund Luckenwalde e.V.,
 - b) für Verbände und Vereine, die dem Kreissportbund angehören,
 - c) auf Antrag für Sportgruppen der freien Wohlfahrtsverbände, Behindertenorganisationen, Seniorengemeinschaften sowie anderen Einrichtungen, soweit sie keinen gesetzlichen Förderanspruch haben und gemeinnützig anerkannt sind.

Die Gebührenbefreiung erfolgt nicht für Einrichtungen und Gruppen, die erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgen.

- (2) Bei der Benutzung der Sportanlagen und Bäder durch Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, anerkannte Schwerbehinderte, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosen wird eine Gebührenermäßigung gewährt.

Der Bürger hat sich entsprechend auszuweisen.

- (3) Bei Sportveranstaltungen in Sportstätten und Bädern wird eine Benutzungsgebühr oder ein Entgelt durch das zuständige Sportamt, abweichend vom Gebührentarif, festgesetzt.
 - soziale und kulturelle Einrichtungen, soweit sie nicht kostenrechnerisch sind;
 - politische Parteien und deren Jugendorganisationen;
 - die örtlichen kulturellen, sportlichen und bürgerschaftlichen Vereinigungen;
 - die als gemeinnützig anerkannten Organisationen;
 - Jugendverbände und Sozialhilfeträger.

- (4) Führen in bestimmten Fällen der Tarifstelle 3 die Benutzer, Organisatoren, Veranstalter, Verbände oder sonstige Vereinigungen eine Veranstaltung durch, für die Eintrittsgeld erhoben wird, oder mit der sie gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen, kann der im Gebührentarif festgelegte Gebührensatz angewandt, erhöht oder ermäßigt werden.

- (5) Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sind der mit der Veranstaltung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert, der gemeinnützige Wert und der sonstige Nutzen zu berücksichtigen.

- (6) Neben der Benutzungsgebühr kann, insbesondere von Sport-, Sonderleistungs- und Werbeveranstaltern, eine Kaution in angemessener Höhe und ein ausreichender Haftpflichtversicherungsnachweis verlangt werden.

§ 6

Benutzungsgebühr für Schwimmstunden

Ein Entgelt nach Gebührentarif wird erhoben für:

- örtliche, kreisliche und überkreisliche Lehr- und Bildungsstätten im Rahmen ihrer schulsportlichen Ausbildung.
- Einrichtungen, anerkannte Organisationen, Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen die dem städtischen Schulamt, dem Kreis, dem Land angehören und nicht in ihrer Freizeit die Schwimmhalle zu Lehr- und Übungszwecken und Dienstsport der Bundeswehr nutzen.

§ 7

Ausnahmen

Im Einzelfall kann der Bürgermeister, soweit keine städtischen Interessen entgegenstehen, eine Ausnahme genehmigen:

- 1. für Veranstaltungen mit Sonderleistungen,
- 2. für Werbeveranstaltungen gemeinnütziger Vereinigungen mit Sondersatzung.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Soweit vor Inkrafttreten der Satzung die Benutzung von Sportstätten und Bädern anderweitig geregelt war, verbleibt es bis zur Auflösung der Verträge infolge Fristablauf oder Kündigung bei den getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Zeitlich begrenzte Erlaubnisse zur Benutzung von Sportstätten und Bädern, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung erteilt wurden, behalten für den erlaubten Zeitraum ihre zeitliche und tarifliche Gültigkeit.

Luckenwalde, den 24.04.1992

gez. P. Gruschka
Bürgermeister

Tarif

zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die Benutzung der Sportstätten und Bäder der Stadt Luckenwalde vom 20.02.1992

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr DM
		2 Stunden, 1 Stunde

1. Hallen- u. Freibäder

1.1 Einmalige Benutzung

1.1.1 Schwimmhalle

1.1.1.1 Erwachsene	3,00 DM, 2,00 DM
1.1.1.2 Ermäßigungsgebühr	1,50 DM, 1,00 DM

(Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger) mit gültigem Ausweis

Kinder bis 6 Jahre	0,50 DM, 0,50 DM
--------------------	------------------

1.1.2 Freibäder bis 18.00 Uhr, 18.00-20.00 Uhr

1.1.2.1 Erwachsene	3,00 DM, 1,50 DM
1.1.2.2 Ermäßigungsgebühr	1,50 DM, 0,50 DM

(Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger)

Kinder bis 6 Jahre	0,50 DM, 0,50 DM
--------------------	------------------

1.2 Zehnerkarte 2 Stunden, 1 Stunde

(Gültigkeitsdauer bis zu 6 Monaten ab Lösetag)

1.2.1 Schwimmhalle	
1.2.1.1 Erwachsene	27,00 DM, 18,00 DM
1.2.1.2 Ermäßigungsgebühr	13,50 DM, 9,00 DM

(siehe Pkt. 1.1.1.2)

1.2.1.3 Kinder bis 6 Jahre	4,50 DM, 4,50 DM
----------------------------	------------------

1.2.2 Freibäder (ohne Zeit)

1.2.2.1 Erwachsene	27,00 DM
1.2.2.2 Ermäßigungsgebühr	13,50 DM

(siehe Pkt. 1.1.1.2)

1.2.2.3 Kinder bis 6 Jahre	4,50 DM
----------------------------	---------

Saisonkarte (Mai bis September)

1.3.1 Freibäder	
1.3.1.1 Erwachsene	60,00 DM

1.3.1.2 Ermäßigungsgebühr (siehe Pkt. 1.1.1.2)	30,00 DM
1.3.1.3 Kinder bis 6 Jahre	15,00 DM
1.4. Gruppeneintrittspreise	2 Stunden, 1 Stunde
(pro Person ab 10 Kinder bis 16 Jahre mit Erzieher)	
1.4.1 Schwimmhalle	1,00 DM, 0,50 DM
1.4.2 Freibäder (Tageskarte)	0,50 DM
1.5 Stundennutzung	
1.5.1 Schwimmhalle	
1.5.1.1 Nutzung durch Dritte	pro Bahn 30,00 DM
(Schulen, Armee, Institutionen, auswärtige Kursgruppen usw.)	
1.6 Schwimmkurse	
1.6.1 städtische Schwimmkurse	50,00 DM
(grundsätzlich 20 Stunden)	
1.6.2 Schwimmkurse der Vereine	
1.6.2.1 Wassergewöhnung Kindergärten pro Kind	0,50 DM
1.6.2.2 Schwimmkurse Kindergärten pro Kind	0,50 DM
1.6.2.3 Schwimmkurse Schüler pro Kind	0,50 DM
1.7 Wassergymnastik	
(es gilt der Gebührentarif für Frei- und Hallenbäder)	
1.8 Lehrgänge, Kurse, Ausbildungslehrgänge, Schulungen	pro Bahn - 1 Stunde
1.8.1 Schwimmhalle	
1.8.1.1 Nutzung Dritter	15,00 DM
(auswärtige gemeinnützige Vereine, Gruppierungen, Freizeitsportgruppen)	
1.8.2 Freibäder	
1.8.2.1 Nutzung Dritter	10,00 DM
(auswärtige gemeinnützige Vereine, förderungswürdig anerkannte Gruppierungen)	
2 Freiflächen der Sport- und Badeanlagen, Räumlichkeiten der Sport- und Badeanlagen	
2.1 Nutzung der Außenflächen	
2.1.1 Nutzung durch Dritte	pro qm pro Tag 0,30 DM
(nicht als förderungswürdig anerkannte Nutzer)	
2.2. Nutzung der Stadionanlagen	1 Stunde
2.2.1 Nutzung durch Dritte	
2.2.1.1 Fußballplatz	10,00 DM
2.2.1.2 Leichtathletikplatz	10,00 DM
2.2.1.3 Veranstaltungen	
2.2.1.3.1 Je Veranstaltung Dritter (nicht als förderungswürdig anerkannte Nutzer) 20 % der Bruttoeinnahmen aus Eintrittsgeldern, mindestens jedoch 700,00 DM.	
2.2.1.3.2 Bei Veranstaltungen gemeinnütziger Vereinigungen ab 500 Zuschauer 10 % der Bruttoeinnahmen.	
2.3 Nutzung Räumlichkeiten	1 Stunde
2.3.1 Nutzung Dritter	10,00 DM
(nicht als förderungswürdig anerkannte Nutzer)	
2.3.2 Nutzung gedeckter Sportanlagen (Hallen)	
2.3.2.1 Nutzung durch Dritte	pro qm pro Tag 0,50 DM
(Ausstellungen, Veranstaltungen, Vergnügen)	
2.3.2.2 Nutzung der Hallen	
zur Übernachtung	pro Person/Nacht 5,00 DM
2.3.2.3 Sportliche Veranstaltungen mit zahlenden Zuschauern ab 500 Zuschauer 10 % der Bruttoeinnahmen (gemeinnützige Vereine von Stadt und Kreis).	
2.3.2.4 Sonstige Sportveranstaltungen der Länder 10 % der Bruttoeinnahmen aus Eintrittsgeldern.	
2.3.2.5 Je Veranstaltung Dritter 20 % der Bruttoeinnahmen aus Eintrittsgeldern, mindestens jedoch 1.000,00 DM (nicht als förderungswürdig anerkannter Nutzer)	
3 Städtische Kurs- u. Fitneßangebote	
in den Sporthallen	2 Stunden
3.1 Einmalige Benutzung (Turnhalle)	
3.1.1 Erwachsene	4,00 DM
3.1.2 Ermäßigungsgebühr	2,00 DM
3.2 Zehnerkarte (Turnhalle)	
3.2.1 Erwachsene	36,00 DM
3.2.2 Ermäßigungsgebühr	18,50 DM
3.3 Nutzung der Sauna (Mozarthalle und Stadtbad)	
(Zeitbegrenzung 2 Stunden)	

3.3.1 Erwachsene	5,00 DM
3.3.2 Ermäßigung für Kinder	
ab 8 Jahre bis 16 Jahre	3,00 DM
3.4 Teilkörpermassage	10,00 DM

4 Sonstige Gebühren

4.1 Kaution in besonderen Fällen	nach Vereinbarung
4.2 Verlust eines Garderobenschlüssels	20,00 DM
4.3 Mutwillige Verunreinigung oder Beschädigung	30,00 DM
4.4 Widerrechtliche Benutzung	40,00 DM
4.5 Werden Leistungen auf Antrag erbracht, die in diesem Tarif nicht vorgegeben sind, werden die entstehenden Kosten berechnet.	

Luckenwalde, den 24.04.1992

P. Gruschka
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sportstättengebührensatzung vom 20.02.1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I, S. 255) wird verwiesen. Danach hat jede Gemeinde das Recht, Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungskreises durch Satzungen zu regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.

Nach § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Luckenwalde, den 24.04.1992

P. Gruschka
Bürgermeister

Ausführungsvorschriften

über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen der Stadt Luckenwalde vom 20.02.1992

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 225) sowie den am 25.04.1991 von der Stadtverordnetenversammlung bestätigten Sportförderrichtlinien der Stadt Luckenwalde hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.02.1992 die von der Stadt Luckenwalde -Sportamt- erlassenen Ausführungsvorschriften bestätigt.

1. Ausführungsvorschriften

1 Allgemeines

1 - Geltungsbereich

(1) Diese Vorschriften gelten für die Überlassung und Nutzung öffentlicher Sportanlagen, die von der Stadt verwaltet werden und der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

(2) Die Vorschriften gelten für Sportanlagen und Schwimmhallen mit besonderer Zweckbestimmung (Schulsportanlagen und -hallen) nur insoweit, als sie für den jeweiligen besonderen Zweck nicht vollständig genutzt werden und freie Kapazitäten zur allgemeinen sportlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden können.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht für den öffentlichen Badebetrieb in städtischen Bädern.

2 - Förderungswürdige Sportorganisationen

Sportorganisationen im Sinne dieser Vorschriften sind Sportvereine, Volkssportgruppen, Freizeitgruppen und andere Sportorganisationen, die als förderungswürdig gemäß Sportförderungsrichtlinien gelten.

3 - Sportgerechter Zustand der Sportanlagen

Die Sportanlagen und die vorhandenen Geräte werden im sportgerechten Zustand überlassen.

Für Veranstaltungen sollen die Sportanlagen im üblichen Rahmen vorbereitet werden. Die für die Verwaltung zuständi-

Wollen Sie etwas dazu verdienen?

Das „Luckenwalder Amtsblatt“ vergibt eine interessante Tätigkeit für die örtliche Anzeigenaufnahme.

Sie werden sorgfältig eingearbeitet und können frei über Ihre Zeit verfügen. Deshalb auch für Hausfrauen geeignet.

Wenn Sie bereit sind, noch etwas dazuzulernen, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme an:

Rautenberg multipress verlag gmbh, Herr Krips

Postfach 1229 .. W-5210 Troisdorf oder an die

Stadt Luckenwalde, Herr von Faber

gen Stellen sind nicht für die Schnee- und Eisbefestigung auf den Sportflächen und dem Zuschauerbereich verantwortlich.

II Nutzungs- und Vergabegrundsätze

4 - Nutzungszwecke

(1) Die Sportanlagen sollen es den Sportorganisationen und allen weiteren mit der Durchführung von sportlichen Maßnahmen beauftragten Behörden der Stadt und des Landes Brandenburg ermöglichen, ihren Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb durchzuführen.

(2) Darüber hinaus stehen die sportlichen Anlagen für die freie sportliche Betätigung zur Verfügung.

5 - Nutzungszeiten

(1) Die Sportanlagen sind im allgemeinen von 8.00 bis 22.00 Uhr für die Nutzung freizugeben. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen soll eine den notwendigen Bedürfnissen der Sportorganisation entsprechende Nutzung gewährleistet werden. Der Sportbetrieb auf ungedeckten Anlagen ohne Trainingsbeleuchtung ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit zulässig.

(2) Die Nutzungszeiten für Hallen- und Freibäder werden nach den örtlichen Gegebenheiten und sachlichen Erfordernissen festgesetzt. Dabei ist neben dem Schwimmunterricht der Schulen insbesondere der Bedarf der Sportorganisationen und der Öffentlichkeit ausgewogen zu berücksichtigen. Sondernutzungszeiten der Sportorganisation sind bei der Vergabestelle zu beantragen. Die Genehmigung zur Nutzung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

6 - Vollständige Nutzung

(1) Bei der Vergabe von Sportanlagen ist eine vollständige Nutzung anzustreben; soweit möglich, ist die gleichzeitige Nutzung durch mehrere Nutzer vorzusehen.

(2) Eine Schlüsselgewalt ist nur dann zu vereinbaren, wenn Sportanlagen aus Mangel an Dienstkräften nicht zur Verfügung stehen können.

7 - Vorrangige Nutzung durch einzelne Sportorganisationen

(1) Eine Sportanlage oder ein Teil davon kann einer Sportorganisation zur vorrangigen Nutzung überlassen werden, wenn eine angemessene Auslastung zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere für Sondersportanlagen (z.B. Tennis).

(2) Zur vorrangigen Nutzung wird eine Sportanlage oder ein Teil davon nur überlassen, wenn

- a) die Kosten für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportanlage ganz oder teilweise vom Nutzer übernommen werden,
- b) Nutzungszeiten bei Bedarf für den Schulsport oder für andere förderungswürdige Nutzer entgeltfrei zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Bedingungen nach Absatz 2 sind vertraglich zu regeln, dabei sind die Bestimmungen der Nr. 15, 16 und 19 sinngemäß zu vereinbaren. Bei der Entscheidung über den Umfang der vom Nutzer zu übernehmenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten sind die Art der Sportanlage und ihr baulicher Zustand und die Mitgliedstruktur des Nutzers in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) Die Nutzung wird zeitlich auf höchstens 10 Jahre beschränkt und kann jederzeit widerrufen werden, wenn eine angemessene Auslastung der Sportanlage nicht mehr gewährleistet ist oder andere vertragliche Verpflichtungen vom Nutzer nicht eingehalten werden.

8 - Landesleistungszentren

Die Einrichtung von Landesleistungszentren ist eine Maßnahme, die überbezirklichen Belangen dient; die dafür genutzten Sportanlagen sind, abweichend von der Regelung der Nummer 27, Abs. 1, entgeltfrei zu überlassen.

9 - Vergabestelle

(1) Alle Sportanlagen, die vom Sportamt verwaltet werden, sind von einer zentralen Stelle zu vergeben, die sich beim zuständigen Sportamt befindet. Die Vergabestelle soll im Zusammenwirken mit dem Schulamt und dem Stadtsportverband entscheiden und bei der Vergabe dem Kinder- und Jugendsport besondere Wichtigkeit zuerkennen.

10 - Vergabegrundsätze

(1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der sportspezifischen Bedürfnisse zu vergeben.

(2) Überregionale Belange sind bei der Vergabe von Sportanlagen mit zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Wettkämpfe, Meisterschaften, Vergleichswettkämpfe auf nationaler und internationaler Basis.

(3) Überbezirkliche Belange sind bei der Vergabe von Sportanlagen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Überlassung von Sportanlagen, die die Voraussetzung erfüllen. Der Nachweis zur Beantragung ist vorzuweisen.

(4) Bei der laufenden Vergabe der Sportanlagen sind die Belange der in Nummer 4, Abs. 1 genannten Nutzer gegenüber anderen Gruppen und Einzelpersonen vorrangig zu berücksichtigen, dabei ist sicherzustellen, daß ihre spezifischen Bedürfnisse ausgewogen und gleichberechtigt berücksichtigt werden.

Darüber hinaus soll beachtet werden, daß

- a) der notwendige Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb bisheriger Nutzer durch die zusätzliche Berücksichtigung neuer Nutzer nicht beeinträchtigt wird,
- b) Kinder- und Jugendabteilungen zu für sie vertretbaren Tageszeiten Vorrang erhalten,

- c) die Belange des Behinderten- und Versehrtensports in besonderer Weise Beachtung finden,
- d) eine angemessene Auslastung der überlassenen Sportanlagen gewährleistet erscheint.

Ist während eines Vergabezeitraumes (Nr. 11, Abs. 2) eine durchschnittliche, angemessene Auslastung von einem Nutzer nicht erreicht worden, so sind die Nutzungszeiten bedarfsgerecht zu kürzen.

(5) Die Sportanlagen auf Schulstandorten sollen im Hinblick auf die Mehrfachnutzung durch Schulen, Sportorganisationen und andere Nutzer

montags bis freitags ab 16.00 Uhr,
sonnabends und an Sonn- und Feiertagen ab 9.00 Uhr,

in die laufende Vergabe durch die Vergabestelle mit einbezogen und damit in erster Linie den Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden.

Abweichend von diesem Grundsatz können die Schulen in diesen Zeiträumen Nutzungszeiten für

- a) nach den geltenden Stundentafeln zu erteilendem Unterricht,
- b) Grund- und Leistungskurse der gymnasialen Oberstufe,
- c) Unterricht, der zur Vorbereitung auf Veranstaltungen des Schulsport-Wettkampfprogramms notwendig ist,
- d) Schulsportfeste

vorrangig in Anspruch nehmen, wenn sie der Vergabestelle unter Beteiligung der Schulaufsicht nachweisen, daß die Maßnahmen nicht außerhalb der o.g. Zeiträume durchgeführt werden können. Nutzungszeiten für weitere schulsportliche Aktivitäten können nach Maßgabe freier Kapazitäten von der Vergabestelle bereitgestellt werden, wenn dadurch der Sportbetrieb der Sportorganisation nicht beeinträchtigt wird.

(6) Die übrigen Sportanlagen sind
montags bis freitag 8.00 - 16.00 Uhr
sonnabends 8.00 - 13.00 Uhr

vorrangig den Schulen und Fachschulen für den Unterricht bzw. den Lehrbetrieb zu überlassen.

(7) Die Nutzungszeiten der Schulen werden unter Berücksichtigung der Absätze 5 und 6 sowie der Nr. 5 Abs. 2 grundsätzlich vor Aufstellung des Nutzungsplanes für den jeweiligen Vergabezeitraum (Nummer 11, Abs. 2) festgelegt.

11 - Anträge auf laufende Nutzung

(1) Für die Anträge auf Überlassung von Sportanlagen sind grundsätzlich die hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Dies gilt nicht für die Nutzung durch Schulen und andere Behörden im Sinne der Nr. 4, Abs. 1.

(2) Der Vergabezeitraum beginnt am 01. Oktober. Die Anträge der laufenden Nutzung sind jährlich zu stellen; nähere Einzelheiten regeln die Vergabestellen nach Anhörung.

12 - Nutzung für nichtsportliche Zwecke

(1) Die Nutzung der Sportanlagen für nichtsportliche Zwecke ist nur zulässig, wenn hierdurch der allgemeine Sportbetrieb im Sinne der Nr. 4, Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Nutzung ist entgeltpflichtig gem. Gebührensatzung (Nummer 23, (2)).

III Überlassungsbedingungen

13 - Nutzungsgenehmigungen

(1) Eine Nutzungsgenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Hierbei muß insbesondere berücksichtigt werden, daß

- a) der Antrag in seiner Vollständigkeit rechtzeitig eingegangen ist;
- b) die beantragte Nutzungszeit zur Verfügung steht;
- c) die Bedingungen der Nr. 3 und 14 bis 23 vom Antragsteller anerkannt werden.

(2) Die Nutzungsgenehmigung wird in der Regel unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke erteilt und enthält eine Bestimmung über die für die Nutzung zu entrichtenden Entgelte.

(3) Für Einzelnutzer und Besucher gelten die Überlassungsbedingungen und die Nutzungsordnung sinngemäß.

14 - Nutzungsordnung

(1) Ist gültig für die Nutzung öffentlicher Sportanlagen der Stadt Luckenwalde.

(2) Die Nutzungsordnung kann für Sportanlagen mit besonderer Zweckbestimmung den erforderlichen Gegebenheiten entsprechend ergänzt werden.

(3) Die Nutzungsordnung ist in den Sportanlagen bzw. am Eingang der Sportanlagen an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

15 - Haftung

(1) Für Schäden an den Sportanlagen und ihren Einrichtungen, die die Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig verursachen, haften sie in voller Höhe.

(2) Die Nutzer haften auch für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Verunreinigungen von Geräten, Räumen, Wegen, gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden, die während der Überlassungszeit von Besuchern vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

(3) Die Stadt Luckenwalde haftet nicht, wenn Nutzern oder Besuchern Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Die Stadt Luckenwalde ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen; sie haftet auch dann nicht, wenn ihren Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen oder Abstellräumen in Verwahrung gegeben worden sind.

(4) Die Stadt Luckenwalde haftet ferner nicht, wenn bei der Nutzung der Sportanlagen eine Person verletzt oder gar getötet wird.

(5) Die Nutzer sind verpflichtet, die Stadt Luckenwalde von Haftpflichtansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung von Sportanlagen an den Nutzer mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt Luckenwalde geltend machen.

(6) Die Stadt Luckenwalde kann sich jedoch weder auf Haftungsausschluß nach den Absätzen 3 und 4 noch auf die Freistellungsverpflichtung nach Absatz 5 berufen, falls ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

16 - Haftpflichtversicherung

(1) Die Nutzer haben - außer wenn sie als Einzelperson die Sportanlage selbst nutzen - eine Haftpflichtversicherung für Risiken, die sich aus Nr. 15 ergeben, abzuschließen.

(2) Der Landessportbund Brandenburg kann den Abschluß einer generellen Haftpflichtversicherung gem. Abs. 1 nachweisen; Sportorganisationen, die unmittelbar oder mittelbar dem Landessportbund Brandenburg angehören, sind dann von der Vorlage eines Versicherungsnachweises freigestellt.

17 - Erste Hilfe

(1) Die Nutzer haben dafür zu sorgen, daß bei Veranstaltungen sowie dem Lehr- und Übungsbetrieb ständig Personen anwesend sind, die aufgrund der Ausbildung in der Lage sind "Erste Hilfe" zu leisten. Bei bestimmten Sportarten, wenn von den Fachvorständen gefordert, muß ein Sportarzt anwesend sein. Die Bereitstellung eines Krankenwagens muß in kürzester Zeit gewährleistet sein; zu diesem Zweck muß dem Nutzer der Notruf mittels Telefon ermöglicht werden.

(2) Der Zugang zum Sanitätskasten der Sportanlage muß gewährleistet sein.

(3) Die Stadt Luckenwalde ist nicht verpflichtet, den Lehr- und Übungsbetrieb und Wettkampfbetrieb beaufsichtigen zu lassen.

18 - Ordnerdienst

Bei Veranstaltungen mit Zuschauern sind vom Nutzer Ordner einzusetzen, deren Anzahl mit der für die Vergabe der Sportanlage zuständigen Behörde abzustimmen ist.

19 - Lautsprecheranlagen, Werbemaßnahmen, Verkaufsstände

(1) Lautsprecheranlagen dürfen nur betrieben werden, soweit immissionsschutzrechtlich erlaubt.

(2) Für die Dauer einer Veranstaltung kann es den Nutzern gestattet werden, an bestimmten Stellen innerhalb der Sport-

Ihr Partner in
allen
Reisefragen.



ReiseWelt
EUROPÄISCHES REISEBÜRO GMBH



ReiseWelt
EUROPÄISCHES REISEBÜRO GMBH
Platz der Jugend 9
O-1710 Luckenwalde
Tel. 29 73 · Fax 29 74

Wir beraten Sie gern.

anlage transportable Transparente und andere Werbemittel anzubringen sowie Lautsprecherdurchsagen vornehmen zu lassen. Es muß gewährleistet sein, daß die Werbemittel nach der Veranstaltung von den Nutzern unverzüglich entfernt werden.

(3) Das Anbringen von Reklameschildern oder -inschriften bedarf der Zustimmung der für die Verwaltung der Sportanlage zuständigen Behörde. Dies gilt auch für das Zeigen, Anbringen oder Herausstellen von politischen Symbolen oder sonstigen Emblemen auf oder in der Sportanlage.

(4) Die Errichtung von Verkaufsständen u.ä. sowie die unentgeltliche Ausgabe von Speisen und Getränken im Bereich der Sportanlage durch Sportorganisationen bedarf der vorherigen

schriftlichen Zustimmung der für die Verwaltung der Sportanlage zuständigen Behörde.

20 - Verkauf von Eintrittskarten

(1) Über den Verkauf von Eintrittskarten ist bei entgeltpflichtiger Überlassung einer Sportanlage (spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung) abzurechnen.

(2) Bei Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden, ist dem Nutzer mit der Überlassungsgenehmigung zur Auflage zu machen, daß er den notwendigen Begleitern von Schwerbehinderten, deren Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen "B" gekennzeichnet ist, freien Eintritt gewährt.

(3) Die Ausgabe von Freikarten ist auf bestimmte Kontingente zu begrenzen, die im Einvernehmen mit der für die Verwaltung der Sportanlage zuständigen Behörde festgelegt werden.

21 - Rücktritt bei entgeltpflichtigen Veranstaltungen

Ein Nutzer, dem eine Sportanlage entgeltlich zur Durchführung einer Veranstaltung überlassen worden ist, kann bis spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich von dem Vertrag zurücktreten. Geht die Rücktrittserklärung später bei der für die Vergabe der Sportanlagen zuständigen Behörde ein, hat der Nutzer ein Ausfallentgelt in Höhe von 25% der Mindestbeträge gem. Nr. 25, Abs. 1 bzw. Nr. 26, Abs. 1 zu entrichten. Dem Nutzer steht es bei Geltendmachung des pauschalierten Schadenersatzanspruches frei, nachzuweisen, daß der Schaden in der pauschalierten Höhe überhaupt entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

22 - Sperrung der Sportanlagen

(1) Die Sportanlagen können aus besonderen Gründen, z.B. bei Unbenutzbarkeit durch bauliche Mängel, für die Nutzung gesperrt werden.

(2) Die Nutzung kann zugunsten anderer Veranstaltungen, z.B. für solche mit überregionaler Bedeutung, eingeschränkt werden.

(3) Soll eine Sportanlage aus witterungsbedingten Gründen wegen Unbespielbarkeit für die Nutzung gesperrt werden, so ist grundsätzlich nach der mit dem Fußball-Verband getroffenen Vereinbarung zu verfahren.

(4) Entstehen dem Nutzer durch die Sperrung oder die eingeschränkte Nutzung einer Sportanlage finanzielle Nachteile, haftet die Stadt Luckenwalde nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

IV Nutzungsentgelte

23 - Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzung der öffentlichen Sportanlagen ist nur nach Entrichtung der vorgesehenen Gebühr oder Einwurf einer entsprechenden Wertmarke in den dafür vorgesehenen Automaten zulässig.

(2) Die Gebühren für die Benutzung öffentlicher Sportanlagen sind in einer besonderen Gebührensatzung festgesetzt.

24 - Entgeltfreie Überlassung



SEAT
Volkswagen Gruppe
Das offizielle Automobil der IXX Olympischen Spiele

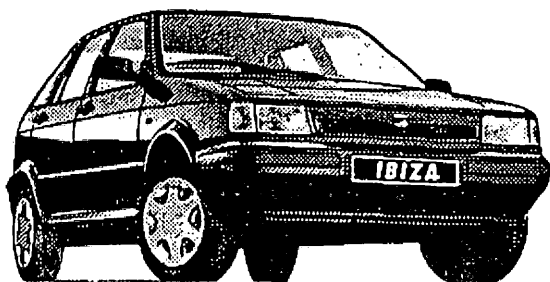
ZINSEN LIGHT*

Für alle SEAT IBIZA
und MARBELLA
bis 31.5.1992

5,9% effektiver
Jahreszins*

30% Mindest-
anzahlung*

47 Monate
maximale
Laufzeit*



IBIZA-Modelle sofort lieferbar

SEAT-Autohaus

Vertragshändler
Kfz-Service GmbH Luckenwalde
Dahmer Str. 47 · O-1710 Luckenwalde
☎ 25 84

(1) Die Sportanlagen werden für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der förderungswürdigen Sportorganisationen entgeltfrei überlassen.

(2) Die Entgeltfreiheit gilt auch für die Nutzung von Sportanlagen für Einzelpersonen und Freizeitgruppen und für Einrichtungen der Stadt Luckenwalde. Ausbildungskurse, die als satzungsgemäße Aufgabe von Sportorganisationen durchgeführt werden, sind unentgeltlich.

In kostenintensiven Sporteinrichtungen (Bäder) wird nach Gebührensatzung verfahren.

(3) Für Sportveranstaltungen, die von nicht als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen durchgeführt werden, wenn

- a) der Besuch und die Teilnahme an der Veranstaltung unentgeltlich gestattet wird;
- b) der Veranstalter durch die Veranstaltung keine sonstigen Einnahmen erzielt.

25 - Entgeltpflichtige Überlassung

(1) Bei Sportveranstaltungen von nicht als förderungswürdig anerkannten Nutzern beträgt das Nutzungsentgelt - soweit die Sportanlagen nach Nr. 24, Abs. 3 nicht entgeltfrei überlassen werden - 20% der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch

- a) bei Überlassung einer Sporthalle 0,50 DM/qm pro Tag,
- b) bei Überlassung eines Stadions oder einer ungedeckten Sportanlage 0,30 DM/qm pro Tag,
- c) bei Überlassung eines Bades 2.000,00 DM pro Tag.

(2) Bei entgeltpflichtiger Überlassung gilt die Gebührensatzung.

(3) Die Hinterlegung einer Kautions kann verlangt werden.

26 - Entgelte bei der Überlassung für nichtsportliche Zwecke

(1) Bei der Überlassung von Sportanlagen für nichtsportliche Zwecke sind Nutzungsentgelte gem. Nr. 25 zu erheben.

27 - Entgelte für Nebenleistungen

(1) Für die Überlassung eines Raumes oder Gebäudes zur alleinigen Nutzung an eine als förderungswürdig anerkannte Sportorganisation sind keine Entgelte zu vereinbaren.

(2) Für nicht als förderungswürdig anerkannte Nutzer sind Nebenleistungen umzulegen.

28 - Handel und Gewerbeausübung im Bereich der Sportanlagen

(1) Für die Überlassung von Flächen zur Errichtung von Verkaufsständen ist nach Gebührensatzung zu verfahren.

(2) Für die Vermietung von Räumen im Bereich Sporthallen, Sportplätzen und Schwimmbäder, Hallenbäder für die Errichtung kurzzeitiger Verkaufsstände ist ein Entgelt von 2,70 DM/qm pro Tag zu erheben, mindestens jedoch 15,00 DM.

29 - Inkrafttreten

(1) Diese Ausführungsvorschriften treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Bisherige Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen der Stadt Luckenwalde treten damit außer Kraft.

Luckenwalde, den 24.04.1992

P. Gruschka
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen der Stadt Luckenwalde vom 20.02.1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I, S. 255) wird verwiesen. Danach hat jede Gemeinde das Recht, Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungskreises durch Satzungen zu regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.

Nach § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Luckenwalde, den 24.04.1992

P. Gruschka
Bürgermeister

Die Stadt Luckenwalde informiert

Neue Vorfahrtregelungen

In vielen Bereichen der Stadt Luckenwalde sind Wohnstraßen als Hauptstraßen ausgeschildert. Das trägt nicht dazu bei, daß der Charakter solcher Wohngebiete gewahrt wird.

Die Geschwindigkeiten sind zu hoch und Möglichkeiten zum Parken sind nicht ausreichend gegeben.

Aus diesen Gründen werden an nachstehenden Kreuzungen und Einmündungen die vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen abgebaut und die Regel "Rechts vor Links" wieder eingeführt:

- Kreuzung Buchtstraße/Berliner Straße
- alle Kreuzungen und Einmündungen des Beelitzer Tor
- Kreuzung Fontanestraße/Petrikirchstraße
- Kreuzung Fontanestraße/Weichpfuhlstraße
- Einmündung Weststraße/Weichpfuhlstraße
- Kreuzungen und Einmündungen der Arndtstraße und Jahnstraße
- Kreuzung Mittelstraße/Mozartstraße
- Einmündung Mittelstraße/Neue Bussestraße
- Kreuzung Puschkinstraße/Grabenstraße
- Einmündung Puschkinstraße/Schillerstraße
- Einmündung Puschkinstraße/Lindenallee
- Einmündung Puschkinstraße/Goethestraße.

Über weitere Veränderungen werden wir rechtzeitig informieren.



Wir bringen Sie ins Gespräch

WERBEAGENTUR
Luckenwalde Breite Str. 21

Wir bringen Sie ins Gespräch
GBR
DE CO WERBEAGENTUR
Luckenwalde Breite Str.21
☎ 41032 **Grafik Schrift und Malerei**
➡ Lichtkasten, Schilder, Schaufenster, Fassaden & Autobeschriftungen
➡ Innenraum & Schaufenstergestaltung

An den Kreuzungen und Einmündungen, deren Vorfahrt verändert wird, werden für den Zeitraum von einer Woche Warnschilder aufgestellt.

Wir erwarten von allen Verkehrsteilnehmern, daß sie sich an den Kreuzungen und Einmündungen äußerst vorsichtig verhalten.

Tiefbauamt
Stadtverwaltung

“Gesagt ist gesagt”

“Aus Kapitalismus Sozialismus machen, ist einfach. Es ist wie Eier aufschlagen und ein Omelett zubereiten. Du verstaatlichst alles und sagst, alles gehöre nun uns.

Aus Sozialismus wieder Kapitalismus machen, ist komplizierter. Es ist so schwierig, wie aus einem Omelett Eier zu machen.”

Vadim Batakin, Präsidentschaftskandidat der Russischen Teilrepublik, in einem Kommentar über die Bemühungen der Sowjetunion, die Marktwirtschaft einzurichten.

Neuer Berliner Flughafen in unserer Region?

Alle paar Tage steht in den Zeitungen - vor allem in den Berlinern - etwas über den Streit um den Ausbau der Flughäfen Tegel und Schönefeld. Immer wird dann darauf hingewiesen, daß jede Erweiterung der bestehenden Flughäfen nur ein Provisorium sein würde, weil zum einen der Bau eines neuen Großflughafens mindestens ein Jahrzehnt dauern würde und zum anderen noch nicht einmal eine politische Entscheidung darüber getroffen wurde, wo denn dieser Flughafen gelegen sein soll: der Bundesverkehrsminister Krause bevorzugt den Norden Berlins, Parchim, alle anderen reden über den Süden und meinen damit Sperenberg oder Jüterbog/Luckenwalde. Die beiden genannten Städte, dazu noch Treuenbrietzen und Trebbin und die Landkreise Jüterbog und Luckenwalde, haben sich grundsätzlich zustimmend zum Bau des Flughafens im Gebiet von Forst Limma geäußert. Sehr hilfreich für die zunächst in einer Arbeitsgruppe geführten Gespräche, an denen die Kreise und Städte beteiligt waren, hat sich dabei die Zusammenarbeit mit einer Projektentwicklungsgesellschaft erwiesen. Diese Gesellschaft ist zunächst darangegangen, die Flächen in der Region auf ihre Eignung hin zu untersuchen und die Zustimmung der Kreise und Städte für den möglichen Standort herbeizuführen. Mit einer rd. 48 qkm großen Fläche neben Forst Limma scheint das gelungen zu sein. Von diesem möglichen Standort ausgehend wurde versucht, wiederum unter Beteiligung der genannten Kreise und Städte, Lösungen für die verkehrliche Anbindung mit Schiene und Straße zu finden, denn jeder weiß doch, daß ein Flughafen nur funktionieren kann, wenn die ankommenden oder abfliegenden

Passagiere und Frachten gut “weiter verteilt” werden können. Das funktioniert aber weder über die bestehenden Eisenbahnverbindungen noch über die zur Zeit vorhandenen Straßen. Für die Eisenbahn bedeutet das in erster Linie: Überholung des vorhandenen Gleiskörpers und der signaltechnischen Anlagen, um zu verkürzten Fahrtzeiten zu kommen und mehr Züge einsetzen zu können. Größer, teurer und zeitaufwendiger wird es bei der Straße: die B 101 ist an vielen Stellen eine “nostalgische” Allee. Sie führt durch die Städte und Dörfer. Als Fernverkehrsstraße mit hohem LKW- und PKW-Aufkommen ist sie völlig ungeeignet und ihre Trasse muß raus aus den dicht bewohnten Gebieten.

Deshalb gibt es Überlegungen für ihren weitgehenden Neubau, der in etwa folgende Route haben könnte: östlich von Jüterbog, von Hohengörsberg an, führt die Strecke nach Norden in Richtung Kloster Limma, vorbei an Forst Limma. Sie erreicht Ruhlsdorf, wird dann etwas nach Osten verschwenkt und wieder nördlich geführt bis sie neben Wiesenhausen und Klein-Schulzendorf östlich von Trebbin bei Kerzendorf sich gabelt: der eine Ast geht weiter über die Autobahn bei Ludwigsfeld, westlich vorbei an Genshausen und Großbeeren. Der andere Ast erreicht am Rangsdorfer See die Autobahn und führt dann weiter zur B 96.

Der Autobahnring um Berlin wird, nicht ganz zu Unrecht, als der sog. “Speckgürtel” bezeichnet, weil die in ihm liegenden Gebiete vorrangig Bedeutung für die Entwicklung Berlins haben. Aus wirtschaftspolitischen Gründen, und hier vor allem zur Schaffung dringend notwendiger Arbeitsplätze, ist es erforderlich, nicht nur die Verkehrswege in Süd-Nord-Richtung, also nach Berlin, zu verbessern. Auch dem Verkehr in West-Ost-Richtung kommt hohe Bedeutung zu. Deshalb ist auch, zwischen Luckenwalde und Jüterbog liegend, eine neue Autobahntrasse überlegt worden, die als sog. “Brustgürtel” (gegenüber dem “Speckgürtel”) bezeichnet wird und die vor allem dem Flughafens wegen wichtig sein würde.

Zu diesem Zeitpunkt sind das alles Überlegungen, die erst richtig bedeutsam werden, wenn die politische Grundsatzentscheidung darüber getroffen wurde, ob der neue Flughafen in der Region gebaut werden soll oder nicht. Die Politik und ihre Vertreter sind in jedem Fall aufgefordert, sich sachkundig zu machen, was bedeutet, sich möglichst umfangreich über die Vor- und Nachteile eines Flughafens in der Region zu informieren. Daran anschließend sind die Bürger einzubeziehen in die Diskussion und schließlich ist der Landesregierung die Entscheidung der gewählten Gremien mitzuteilen. Alles in allem liegt ein “ganz gewöhnlicher” demokratischer Meinungsbildungsprozeß vor uns, den wir mit Engagement und Sachkunde zu führen haben. Die Entscheidung - wie sie auch ausgehen mag - wird allerdings die Entwicklung in unserer Region für Jahrzehnte prägen.

Gerhard Bubel

Liebe Leser,

Das Luckenwalder Amtsblatt hat bereits in der Vorbereitungsphase in der Bevölkerung sehr viel Beachtung gefunden. Nun liegt die erste Ausgabe vor Ihnen: Ein lebendiges informatives Ortsblatt.

Natürlich kann es sein, daß in diesem Heft ausgerechnet von einem Verein, einer Gruppe, einer Gemeinschaft keine Nachrichten veröffentlicht sind, mit welchen Sie sich besonders verbunden fühlen. Dies wäre keine böse Absicht. Daher an dieser Stelle das Versprechen: Das Luckenwalder Amtsblatt will das “Schwarze Brett” sein für alle Vereine und Gemeinschaften im Stadtgebiet. Das Luckenwalder Amtsblatt ist in jeder Beziehung unparteiisch. Sprechen Sie mit dem zuständigen Pressewart, dem Schriftführer oder dem Vorsitzenden, damit er die Informationen auch dem Luckenwalder Amtsblatt weiterleitet. Dann wird im nächsten Luckenwalder Amtsblatt auch von diesem Verein etwas stehen.

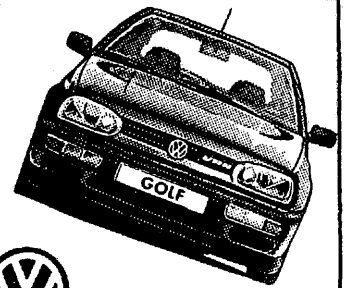
Kosten entstehen dem Verein auf keinem Fall.

Wenn Sie Anregungen haben, was das Luckenwalder Amtsblatt in den kommenden Ausgaben noch berücksichtigen sollte, würden wir uns über Ihre Meinung freuen und versichern Ihnen schon jetzt, daß wir uns redlich bemühen, werden, den Anregungen zu folgen.

Ortsbetreuer

Die Audi Probetage

vom 22.5.-24.5.



Der Audi 80.
Eine Probefahrt sagt mehr als tausend Worte.

Brandenburger Str. 36
O-1710 Luckenwalde
Tel. 42163/Fax 42165

- Verkauf
- Kundendienst
- Ersatzteile
- Nutzfahrzeuge

STIFTUNG WARENTEST test KOMPASS

VITAMINSÄFTE (Multivitamin-Mehrfrucht)

Heft 4/1992

	Preis in DM pro Liter	Verpak- kung	Dekla- ration	Chem- ische Prüfung	Beitrag zur Vitamin- versorgung	Senso- rische Prüfung	test- Qualitäts- urteil	
Bewertung		10 %	10 %	20 %	35 %	25 %		
Lidl vita fit Multivitamin 12-Fruchtsaft	1,93	○	++	++	+	+	gut	
Schaper o'Lacy's Multivitamin Mehrfruchtsaft	2,-	○	+	++	+	○	gut	
Aldi Nord frucht oase Multivitamin Mehrfruchtsaft	2,13	○	○	++	+	+	gut	
Aldi Süd bio-fit Multivitamin Mehrfruchtsaft	2,27	○	○	++	+	+	gut	
Rewe Ja!¹) Multi Vitaminsaft	2,27	○	-	++	+	+	gut	
Cassens²) Multi Vitamin 12 Frucht Saft	2,29	○	+	++	○	+	gut	
Stute Multivitaminsaft	2,36	○	○	++	+	○	gut	
Tengelmann kd Multivitamin-Mehrfruchtsaft	2,41	gleich mit Krings						gut
Wesergold Multi-Vitamin 12-Fruchtsaft	2,41	○	○	++	+	○	gut	
Junita³) Multi-Vitamin-Saft	2,45	○	-	++	○	○	zufriedenst.	
Fürsten Frucht Multivitamin-Mehrfruchtsaft	2,50	○	○	++	○	+	gut	
Kumpf Gold Multi-Vitaminsaft	2,57	+	○	++	○	○	zufriedenst.	
Niederrhein-Gold Top 12 Multi-Vitamin-Saft	2,57	○	○	++	+	+	gut	
Santana Multivitaminsaft	2,70	○	-	++	+	○	gut	
Krings Multivitamin-Mehrfruchtsaft	2,93	○	+	++	+	+	gut	
Multi 12 Gold-Früchte Multivitamin-Saft	3,27	○	-	++	+	+	gut	
Dr. Koch's Trink 10 Multi-Vitamin 10-Frucht-Saft	3,40	○	+	++	++	+	gut	
Vaihinger Topfit Multi Vitamin Saft	3,70	○	○	++	+	○	gut	
Rabenhorst 11 plus 11¹) Multi-Vitamin-Saft	6,60	+	○	++	+	○	gut	
Dr. Steinberger Multi Fit Multi-Vitamin-Saft	6,60	gleich mit Rabenhorst 11 plus 11						gut
Multi-Vitaborn Vitamin-Saft	7,07	+	○	++	+	○	gut	

Reihenfolge der Bewertung: ++ = sehr gut, + = gut, ○ = zufriedenstellend,
- = mangelhaft, -- = sehr mangelhaft

1) Deklaration lt. Anbieter geändert.
2) Deklaration und Vitaminzusatz lt. Anbieter geändert.
3) Artikel läuft lt. Anbieter aus.

Kinderbrandstiftung - ein brennendes Problem

Fast jeder vierte von der Kriminalpolizei wegen fahrlässiger Brandstiftung ermittelte Tatverdächtige ist ein Kind unter 14 Jahren, eine Zahl aus der Kriminalstatistik, hinter der sich oftmals unsagbares Leid verbirgt. Denn welche verheerenden Folgen das kindliche Spiel mit dem Feuer haben kann, liest man fast täglich in den Zeitungen: Tote, Schwerverletzte, zeit- lebens Verstümmelte und Entstellte, verzweifelte Hinterbliebene, ganz abgesehen von den Sachschäden, die jährlich in die Millionen gehen.

Der hohen Zahl von Kinderbrandstiftungen und damit der Gefahr, daß zündelnde Kinder leichtfertig ihr eigenes Leben und das Unbeteiligter aufs Spiel setzen, kann nur durch eine pädagogisch sinnvolle Aufklärungsarbeit entgegengewirkt werden. Angesprochen sind in erster Linie die Eltern, da sie für das Tun und Lassen ihrer Kinder zu allererst die Verantwortung tragen. Die Aufklärung über die Gefahren des Feuers muß deshalb schon frühzeitig im Elternhaus beginnen. Darüberhinaus können Kindergärten, Vor- und Grundschule die elterliche Aufgabe wirkungsvoll unterstützen.

Einige grundsätzliche und wichtige Ratschläge für Eltern sind hier zusammengestellt:

Feuer ist heiß:

Kleinkinder schon frühzeitig mit dem Feuer bekanntmachen. Durch das langsame Hinführen eines Fingers zur offenen Flamme macht das Kind die erste unangenehme Bekanntschaft mit dem Feuer. Die erste Vorsicht wird wachgerufen. Diese psychologische Einstimmung zum vorsichtigen Umgang mit Feuer ist die wichtigste Vorbeugungsmaßnahme gegen Brände jeder Art, denn sie wird den Menschen auf seinem ganzen Lebensweg begleiten.

Service für Unterhaltungselektronik

Klaus Schliebner

- Meisterbetrieb -

Beratung - Verkauf - Reparatur

Vertragswerkstatt

Telefunken, Grundig, Saba

Nokia und RFT

 Interfunk Fachhändler

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag
9.00 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag 9.00 bis
12.00 Uhr

Breite Straße 44
O-1710 Luckenwalde
Tel.: 30 87
Fax 30 87

• Audio • HiFi
• TV • Video
• Antennen

Feuer fasziniert:

Um den kindlichen Spiel- und Nachahmungstrieb zu befriedigen, Kinder unter Aufsicht den richtigen Umgang mit Streichhölzern, Feuerzeug oder Kerze beibringen. Die Unterweisung sollte sich an der geistigen Aufnahmefähigkeit, der Gemütsart und der Geschicklichkeit des Kindes orientieren.

Vorbild sein:

Selbst mit gutem Beispiel vorangehen und Vorsichtsmaßnahmen treffen:

- Streichhölzer und Feuerzeuge nicht achtlos herumliegen lassen, besonders nicht, wenn Kinder häufig allein.
- Kinder nicht zum Einkaufen von Zündhölzern schicken.
- Kinder unter 10 Jahren niemals offenes Licht anvertrauen.
- Kleinkinder niemals bei offenem Licht unbeaufsichtigt lassen.

Mit strikten Verboten, Abschreckung oder Angst erreichen Eltern nur den gegenteiligen Effekt, denn sie wecken nicht nur die Neugier, sondern auch den Trotz des Kindes mit der Konsequenz, daß das Kind in aller Heimlichkeit zündelt. Und gerade das ist die größte Gefahr.



Regelmäßig sparen

Fragen Sie uns nach
dem
Spar-Dauerauftrag!

**ES KOMMT
LAUFEND ETWAS
AUF IHR KONTO**

**AUTOMATISCH SPAREN
BRINGT AUF DAUER
AUTOMATISCH MEHR**

**Kreissparkasse
Luckenwalde**

Breite Str. 28-30

O-1710 Luckenwalde

wenn's um Geld geht - Sparkasse

